



105/2

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. August 1979

Nr. 4834

Die Einwohnergemeinde Rohr unterbreitet dem Regierungsrat die Ortsplanung, umfassend den Zonen- und Erschliessungsplan 1 : 500 sowie das Baureglement mit Zonenordnung zur Genehmigung.

Der Zonenplan umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha Wohnzone. Diese bietet nach Abzug der überbauten Liegenschaften Platz für max. 15 bis 20 Neubauten. Für öffentliche Belange ist eine Fläche von 0,35 ha sichergestellt.

Auf die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe wurde bei der Zonen-ausscheidung in hohem Masse Rücksicht genommen. Es wurden weder die existenzfähigen Bauernbetriebe noch die guten Landwirtschaftsböden eingezont. Das Bau- und Zonenreglement sichert durch strenge Zonenvorschriften eine dem Orts- und Landschaftsbild angepasste Bauweise.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 23. März bis 21. April 1979. Die eingegangenen Einsprachen wurden vom Gemeinderat am 12. Juni 1979 behandelt und zum Teil gutgeheissen. Der abgeänderte Zonenplan lag danach vom 27. Juni bis 6. Juli 1979 ein zweites Mal auf und wurde von der Gemeindeversammlung am 12. Juli 1979 auf Antrag des Gemeinderates einstimmig genehmigt. Da die zweite Auflage nur 10 Tage dauerte und somit in formeller Hinsicht nicht genügte, wurde der Plan in der Folge sämtlichen von den Änderungen betroffenen Grundeigentümern unterbreitet. Die schriftliche Zustimmung aller Grundeigentümer liegt vor.

Somit wurde allen Beteiligten das rechtliche Gehör in ausreichendem Masse gewährt, so dass einer Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegensteht.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Durch die Gutheissung einer Einsprache wurde das Baugebiet nachträglich um 3 - 4 Bauparzellen erweitert. Die Zweckmässigkeit dieser Erweiterung wurde bereits anlässlich der Vorprüfung zur zweiten Auflage und im Genehmigungsverfahren eingehend geprüft. Alle betroffenen und interessierten Stellen sowie der Grundeigentümer und die Gemeinde hatten Gelegenheit, sich zu dieser Bauzonenvergrösserung bzw. einer allfälligen Nichtgenehmigung zu äussern. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Zonenplan Rohr als ganzes in bezug auf Zonierung, Abgrenzung und Umfang zweckmässig ist, kann die erwähnte geringfügige Erweiterung ohne Nachteile für Landwirtschaft, Orts- und Landschaftsbild gutgeheissen werden.

Zum Baureglement sind folgende Bemerkungen anzubringen:

§ 8 Absatz 2 des Baureglementes bestimmt, dass "die Stellung der Bauten in Anpassung an das Gebäude zu erfolgen hat". Diese Formulierung ergibt keinen Sinn. Es muss heissen "in Anpassung an das Gelände". Da es sich um einen offensichtlichen Druckfehler handelt, ist das Reglement entsprechend zu korrigieren. Falsch ist auch das im Anhang aufgeführte Genehmigungsdatum des kantonalen Baugesetzes. Dieses wurde vom Volk am 3. Dezember 1978 angenommen. Auch hier ist das Reglement ohne Neuauflage anzupassen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanung Rohr, umfassend den Zonen- und Erschliessungsplan 1 : 500 und das Baureglement, wird genehmigt.
2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
3. Die Gemeinde Rohr wird verhalten, in Uebereinstimmung mit dem Zonenplan ein GKP auszuarbeiten, aufzulegen und dem Amt für Wasserwirtschaft bis zum 1. September 1980 zur Genehmigung einzureichen.

4. Die Gemeinde hat dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 1. Oktober 1979 noch 5 Pläne, wovon mindestens einer in reissfester Ausführung und 3 bereinigte Reglemente, zuzustellen. Diese sind von der Gemeinde zu unterzeichnen.
5. Bestehende Pläne und Gemeindereglemente verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 957) RE
=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygler

Bau-Departement (2) HS
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan und
Reglement
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan
(folgt später)
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan
(folgt später)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4655 Rohr
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4655 Rohr, mit 1 gen. Plan
und Reglement (folgen später)
Ingenieurbüro Otto Eng, Hübelistrasse 20, 4600 Olten, unter
Hinweis auf Ziffer 4 des Beschlusses

Amtsblatt Publikation:

Es werden genehmigt: Der Zonenplan und das Baureglement der
Einwohnergemeinde Rohr.

